



## **Korruptionsregister auf Bundesebene: Zeittafel (Stand Februar 2010)**

### **1995**

- *Finanzministerkonferenz*: Beschluss eines Zentralregisters
- *Kleine Anfragen von Bündnis 90/Die Grünen*: Drängen auf bundeszentrales Register als notwendigem Bestandteil von Korruptionsprävention<sup>1</sup>

### **1998**

- *Finanzministerkonferenz*: Beschluss eines Zentralregisters, 3. Juli 1998

### **2000**

- *Innenministerkonferenz*: Beschluss eines Zentralregisters, 5. Mai 2000
- *Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen*: Drängen auf bundeszentrales Register<sup>2</sup>

### **2002**

- *Entwurf* eines „Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen“ der Bundesregierung<sup>3</sup>
- *Entwurf* einer „Verordnung zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen“ (BKorRegVO-E)<sup>4</sup> vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zum Regierungsentwurf
- *Scheitern der Gesetzentwürfe an Diskontinuität bei Ablauf der Wahlperiode*

### **2004**

- *Vorentwürfe* des Bundeswirtschaftsministeriums zur Regelung eines Korruptionsregisters im Rahmen der Novellierung des Vergaberechts<sup>5</sup>
- *Scheitern der Vorentwürfe aufgrund des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode*. In die beschlossene Neufassung des Vergaberechts werden diese Vorentwürfe nicht aufgenommen.<sup>6</sup>
- *Innenministerkonferenz* am 19. November 2004: Beschluss eines Zentralregisters

### **2007**

- *Antrag von Bündnis 90/Die Grünen*: Keine Toleranz gegenüber Korruption, Februar 2007<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Antrag auf Bundestagsdrucksachen 13/276 vom 13. Januar 1995 und 13/476 vom 9. Februar 1995; Antrag auf Bundestagsdrucksache 13/617 vom 17. Februar 1995 [dort Petition 2 a/e], von Plenumsmehrheit abgelehnt am 24. Juni 1998

<sup>2</sup> Plenarprotokoll 13/244, S. 22652 D; Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 14/3854 vom 6. Juli 2000 [dort Frage 16]

<sup>3</sup> Bundestagsdrucksache 14/7796, 14/8285, 14/9356) bzw. Entwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag „zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen“ (Bundestagsdrucksache 15/9356)

<sup>4</sup> Bundesratsdrucksache 644/02, vom 11. Juli 2002

<sup>5</sup> Arbeitsentwurf vom 8. Oktober 2004, Referentenentwurf vom 29. März 2005; Ausschnitt aus der Begründung des Gesetzes zur Neuregelung des Vergaberechts: „Damit alle öffentlichen Auftraggeber von derartigen Ausschlüssen Kenntnis erlangen, wird die Einrichtung eines zentralen Registers über unzuverlässige Unternehmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermöglicht.“

<sup>6</sup> Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung 2006 vom 23. Oktober 2006, BGBl. Teil I Nr. 48 vom 26. Oktober 2006

## 2008

- *Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi): Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 3. März 2008 ; Verabschiedung am 19. Dezember 2008; keine Erwähnung eines Korruptionsregisters<sup>8</sup>*
- *Antrag von Bündnis 90/Die Grünen: Vergaberecht reformieren – Rechtssicherheit schaffen – Eckpunkte für die Reform des Vergaberechts vom 10. April 2008<sup>9</sup>*
- *Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen von Bündnis 90/Die Grünen vom 25. Juni 2008<sup>10</sup>*
- *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 8. Dezember 2008<sup>11</sup>*

## 2009

- *Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts, 24. April 2009*
- *Ablehnung des Gesetzentwurfs zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen vom 25. Juni 2008 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP im März<sup>12</sup>*

---

<sup>7</sup> Drucksache 16/4459: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/044/1604459.pdf>

<sup>8</sup> Drucksache 16/10117: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/101/1610117.pdf>, Begründung des BMWi zum Gesetzentwurf: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/begrueundung-entwurf-vergaberecht,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

<sup>9</sup> Drucksache 16/8810: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/088/1608810.pdf>

<sup>10</sup> Drucksache 16/9780; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/097/1609780.pdf>

<sup>11</sup> Drucksache 16/11312), empfiehlt <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/113/1611312.pdf>

<sup>12</sup> Drucksache 16/9780; Plenarprotokoll 16/212; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/16/16212.pdf>

## Korruptionsregister auf Landesebene: Bestehende Regelungen

Derzeit bestehen in zahlreichen Bundesländern Korruptionsregister: soweit bekannt auf gesetzlicher Grundlage in Berlin, (zeitweise) Hamburg und Nordrhein-Westfalen, auf Erlassebene o. Ä. in Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und – schon seit 1997 – Hessen.

**Baden-Württemberg:** Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen vom 19. Dezember 2005 mit Einrichtung einer Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn beim Regierungspräsidium Karlsruhe

**Bayern:** Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption vom 1. Mai 2004 (für die Bauverwaltung); Ablehnung des Dringlichkeitsantrags für die Einführung eines bayernweiten Korruptionsregisters am 17. März 2004 abgelehnt

**Berlin:** Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin vom 19. April 2006; Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Hansestadt Bremen vom 16. Januar 2001

**Brandenburg:** Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 25. April 2006; Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 2. April 2001

**Bremen:** Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Januar 2001

**Hamburg:** Das in Hamburg Anfang 2004 eingeführte Korruptionsregister (Hamburgisches Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Korruptionsregisters vom 18. Februar 2004) wurde im Rahmen der Novellierung des Hamburger Vergabegesetzes aufgehoben, allerdings mit dem damaligen Blick auf eine entsprechende Initiative auf Bundesebene, die bislang keinen Erfolg hatte.

**Hessen:** Gemeinsamer Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen vom 14. November 2007; neu gefasster Erlass über Vergabesperrn zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung vom 1. Juli 1997

**Mecklenburg-Vorpommern:** Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung vom 11. Dezember 2001

**Niedersachsen:** Öffentliches Auftragswesen - Zuständigkeitsverlagerung bei den niedersächsischen Vergabekammern vom 1. Dezember 1998; Auf der Basis der niedersächsischen Runderlasse vom 31. August 2000 bzw. 1. Juni 2001 ist das Niedersächsische Unzuverlässigkeitsregister im Zeitraum von 2000 bis 2008 bei der Oberfinanzdirektion Hannover geführt worden. Die Erlassregelungen sind zum Jahresende 2008 ausgelaufen. Damit wird formal auch das Unzuverlässigkeitsregister nicht weiter fortgeführt.

**Nordrhein-Westfalen:** Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004; Bericht zur Evaluierung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (2008): Von November 2006 bis August 2008 wurden knapp 45.000 Anfragen an das Melderegister gerichtet, denen in dieser Zeit insgesamt nur 36 Auskünfte über eine Eintragung von Unternehmen gegenüber gestanden haben. Das Missverhältnis zwischen Anfragen und positiven

Auskünften könne zur Folge haben, dass das Vergaberegister auf Dauer an Akzeptanz verliert.<sup>13</sup>

**Rheinland-Pfalz:** Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 29. April 2003

**Saarland:** „Vertrauensanwalt der Landesregierung zur Korruptionsbekämpfung“ seit Februar 2005; Antrag auf die Einrichtung einer landesweiten zentralen Korruptionserfassungsstelle vom 23. April 2002; Erlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen vom 16. Juli 1996

**Sachsen:** Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Korruptionsvorbeugung in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen vom 21. Mai 2002; Einrichtung einer zentralen integrierten Ermittlungseinheit zur Korruptionsbekämpfung (INES) unter dem Dach der Staatsanwaltschaft Dresden; Anhörung zum Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Freistaat Sachsen vom 5. Mai 2003

**Sachsen-Anhalt:** Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption vom 28. April 2008

**Schleswig-Holstein:** Richtlinie Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 7. November 2003; Gesetzesentwurf zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen vom 25. September 2002

**Thüringen:** Schaffung eines Antikorruptionsbeauftragten in der Innenrevision der Landesregierung zum 1. Januar 2001; Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen vom Oktober 2002; Justizminister Holger Poppenhäger (SPD) befürwortet ein Korruptionsregister und rechnet bis spätestens 2011 mit der Entscheidung über ein solches Register

Am 03. Mai 1996 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) das "**Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption**" beschlossen.<sup>14</sup> Neben den **Leitsätzen** sind **Empfehlungen zu präventiven und repressiven Maßnahmen** Kernpunkte des Konzepts.

Die Umsetzung des Konzepts erfolgt in den Bundesländern gesondert. Diese informieren in länderspezifischen **Umsetzungsberichten** über den jeweiligen Stand der empfohlenen präventiven und repressiven Maßnahmen in den Bereichen

- Gesetzgebungsverfahren,
- Leitsätze,
- Prävention und
- Repression.

---

<sup>13</sup> <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV14-2307.pdf>

<sup>14</sup> [http://www.mi.brandenburg.de/media\\_fast/1069/Pr%C3%A4ventions-%20und%20Bek%C3%A4mpfungskonzept%2003.pdf](http://www.mi.brandenburg.de/media_fast/1069/Pr%C3%A4ventions-%20und%20Bek%C3%A4mpfungskonzept%2003.pdf)

## Europäischen Kommission: Zentrale Ausschlussdatenbank

„Die Aktivitäten der EU sind vielfältig: Sie ist nicht nur in ihren 27 Mitgliedstaaten in Europa tätig, sondern im Rahmen ihrer humanitären und entwicklungspolitischen Aufgaben in der ganzen Welt. Deshalb werden die Finanzmittel der EU von verschiedenen Akteuren verwaltet – neben EU-Institutionen auch von nationalen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten, Drittländern oder internationalen Organisationen, die im Namen der EU Zahlungen an Hunderttausende von Empfängern leisten. Um die finanziellen Interessen der EU zu schützen – also letztendlich das Geld der europäischen Steuerzahler – haben alle, die mit der Verwaltung der Finanzmittel der Gemeinschaft zu tun haben, Zugang zu einer gemeinsamen Datenbank, in der Unternehmen und Organisationen aufgeführt sind, die keine Finanzmittel der EU erhalten dürfen.

Dieses Instrument, genannt die **zentrale Ausschlussdatenbank**, ist vom 1. Januar 2009 an operationell und enthält eine Liste aller Wirtschaftsbeteiligten, die gemäß Artikel 95 der Haushaltsordnung auszuschließen sind.

Die Zentrale Ausschlussdatenbank (ZAD) soll die **finanziellen Interessen der EU schützen**, indem alle Einheiten – Unternehmen, Organisationen oder natürliche Personen –, zusammengefasst werden, die von EU-Mitteln ausgeschlossen wurden, weil sie zahlungsunfähig sind, schwere Verfehlungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder kriminelle Handlungen begangen haben, die den finanziellen Interessen der EU zuwiderlaufen.

Die Daten in der ZAD stehen **allen öffentlichen Behörden zur Verfügung, die EU-Finanzmittel verwalten**, d. h. den europäischen Institutionen, nationalen Agenturen oder Behörden in den Mitgliedstaaten, und vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen auch Drittländern und internationalen Organisationen.

In der Datenbank sind juristische oder natürliche Personen aufgeführt, die EU-Mittel erhalten und die persönlich unter einen der in der Haushaltsordnung genau definierten **Ausschlussfälle** fallen:

- **zahlungsunfähige Wirtschaftsbeteiligte** (Konkurse, nicht beglichene Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge),
- **rechtskräftige Verurteilungen** wegen Betrug, Korruption, Geldwäsche oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, die den finanziellen Interessen der EU zuwiderhandelt, oder wegen beruflicher Verfehlungen,
- **nachweisliche Feststellungen** eines Auftraggebers, dass schwere berufliche Verfehlungen, Interessenkonflikte usw. vorliegen.“<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Auszug von [http://ec.europa.eu/budget/sound\\_fin\\_mgt/ced\\_de.htm](http://ec.europa.eu/budget/sound_fin_mgt/ced_de.htm); Verordnung (EG, Euratom) der Kommission über die zentrale Ausschlussdatenbank - K(2008)8373: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:344:0012:0026:DE:PDF>

## **Auszug aus der Haushaltsordnung der Europäischen Kommission:<sup>16</sup>**

...

### **Artikel 93**

(1) Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(2) Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.

### **Artikel 94**

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

...

---

<sup>16</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32002Q1605:DE:HTML>